

# Satzung "Sonnenhilfe e.V."

## § 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet "**Förderverein Sonnenhilfe e.V.**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung umwelterhaltender und umweltentlastender Projekte sowie zur Unterstützung von sozialen Projekten vorzugsweise in Karlsruhe. Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, wie er im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist, besonders des Klimaschutzes, und die Unterstützung von ausschließlich anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Hilfe für sozial benachteiligte Menschen, besonders Kinder, Jugendliche und Familien. Die Auswahl der geförderten gemeinnützigen Körperschaften erfolgt nach Rücksprache mit dem Finanzamt.
- (2) Insbesondere fördert der Verein mit Hilfe von Beiträgen und Spenden
  - Maßnahmen zur Unterstützung sozial benachteiligter Menschen
  - Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur regenerativen Energieerzeugung,
  - Maßnahmen zu nachhaltiger Ressourcenschonung (Wasser, Luft, Wertstoffe)

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
  - a) Natürliche Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen,
  - b) Juristische Personen und andere Gruppierungen, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Hierzu zählen beispielsweise Verbände, Vereine, Bürgerinitiativen, Parteien.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem/r Bewerber/in die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten. Auch durch Tod erlischt die Mitgliedschaft.
- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, sowie Mitglieder, die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Fördermitgliedschaft ist möglich. Sie setzt eine ein- oder mehrmalige Spende für den Vereinszweck voraus und ist mit Rederecht, nicht aber mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verbunden.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Es besteht Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es handelt sich dabei um jährliche Mindestbeiträge. Beiträge werden bei Eintritt fällig, in den Folgejahren bis spätestens 31. März.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich bis spätestens 31. März statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Einladungen via Email zählen als schriftliche Einladungen. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
  - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
  - f) Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der durch vereinseigene regenerative Energieanlagen erzielten Erträge und Auswahl der zu unterstützenden sozialen Projekte,
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
  - h) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und ggf. von Umlagen,
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzliche Vertretung oder durch eine/einen Bevollmächtigte/n vertreten.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der/dem Schatzmeister/in,
- (2) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins (insbesondere über den Einsatz der Projektmittel), soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in nur bei Beauftragung durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung tätig werden dürfen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand hat das Recht eine/n Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzer/innen für bestimmte Aufgaben zu benennen. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand selbst; dieses in den Vorstand berufene Mitglied muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Eine Umverteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes ist in diesem Fall möglich.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 11 Die Rechnungsprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

## **§ 12 Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokolliert und die Niederschriften von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 13 Anfallsberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das Vermögen des Vereins wird nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten nach Rücksprache mit dem Finanzamt einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt. Das so übertragene Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Umweltschutzes oder der sozialen Fürsorge zu verwenden.

Karlsruhe, den 17.02.2011